

# **Gasthöreergebührensatzung (GGebS) - Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gasthöreergebühren vom 09. März 2000 (MittBl. S. 99)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 [Landeshochschulgebührengesetz \(LHGebG\)](#) in der Fassung vom 06.12.1999 - GBl. S. 517, 605ff. - hat der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg am 9. März 2000 im Einvernehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des [Wissenschaftsministeriums](#) vom 22. März 2000 - Az: 17-640.5/46 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Gasthöreergebühren**

Die Universität Heidelberg erhebt von Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 - Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Die Gebührenhöhe ist wie folgt gestaffelt:

- bis 4 SWS 51 €
- bis 6 SWS 76 €
- mehr SWS 102 €.

## **§ 3 - Fälligkeit**

Die Gasthöreergebühr wird mit der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, aber frühestens am 01.04. für das Sommersemester und am 01.10. für das Wintersemester fällig.

## **§ 4 - Ermäßigung der Gebühr**

Das Studentensekretariat kann auf Antrag die Gasthöreergebühr auf 26,00 € ermäßigen, wenn der Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen erhält. Der Antragsteller hat die Gewährung der Hilfen durch geeignete Nachweise (Bescheid oder Bescheinigung der gewährenden Stelle) nachzuweisen.

## **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt erstmals für das Sommersemester 2000. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Heidelberg in Kraft.